

Nr. 87 / 13 vom 28. Oktober 2013

Zweite Satzung

zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge

Betriebswirtschaftslehre

International Business Studies

International Economics and Management

Management Information Systems

Wirtschaftsinformatik

Wirtschaftspädagogik

Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

an der Universität Paderborn

Vom 28. Oktober 2013

Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Betriebswirtschaftslehre
International Business Studies
International Economics and Management
Management Information Systems
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftspädagogik
Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW.2013 S. 272) sowie für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18. Juni 2009 und dem Gesetz über die Ausbildung der Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 12. Mai 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV.NRW.2012, S. 514), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik an der Universität Paderborn 27. September 2012 (AM.Uni.Pb.43/12), geändert durch die Satzung vom 13. August 2013 (AM.Uni.Pb.77/13), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Economics and Management wie folgt geändert:

„Das Studium, das zum Einstieg in den Masterstudiengang International Economics and Management berechtigt, muss entweder

- a. mindestens mit der Note 2,3 gemäß § 19 Absatz 4 abgeschlossen worden sein, oder
 - b. die Bewerberin oder der Bewerber muss zu den ersten 35 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen, die die Prüfung abgeschlossen haben, gehören. Dabei sind entweder alle entsprechenden Prüfungen des Abschlusssemesters sowie des vorhergehenden Semester oder alle entsprechenden Prüfungen der beiden vorhergehenden Semester zugrunde zu legen, oder
 - c. die Bewerberin oder der Bewerber hat das Studium, das zum Einstieg berechtigt mindestens mit der Note 3,0 jedoch schlechter als 2,3 gemäß § 19 Absatz 4 abgeschlossen, und weist zusätzlich eine Notenkompensation gemäß der Zugangsordnung (AM.Uni.Pb. 85 / 13) auf.“
2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„1. Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Betriebswirtschaftslehre setzen sich wie folgt zusammen:

- 50 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre
- 20 Leistungspunkte Methoden
- 20 Leistungspunkte Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsinformatik
- 10 Leistungspunkte Wahlmodule 20 Leistungspunkte Masterarbeit

Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul.

2. Die 120 Leistungspunkte im Studiengang International Business Studies setzen sich wie folgt zusammen:

- 30 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
- 30 Leistungspunkte Sprach- und Kultur- bzw. Landeskunde
- 20 Leistungspunkte Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht oder Methoden
- 20 Leistungspunkte Wahlmodule
- 20 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereiches Sprach- und Kultur- bzw. Landeskunde als Pflichtmodule zu absolvieren: M.IBS.4817 Englisch I (5 LP), M.IBS.4827 Français I (5 LP) oder M.IBS.4837 Español I (5 LP), M.IBS.4818 Englisch II (5 LP), M.IBS.4828 Français II (5 LP) oder M.IBS.4838 Español II (5 LP) und M.IBS.4151 International Comparative Management (10 LP). Die Masterarbeit ist ebenfalls ein Pflichtmodul.

3. Die 120 Leistungspunkte im Studiengang International Economics and Management setzen sich wie folgt zusammen:

- 40 Leistungspunkte Volkswirtschaftslehre
- 20 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre
- 20 Leistungspunkte Methoden
- 20 Leistungspunkte Wahlmodule
- 20 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereiches Methoden als Pflichtmodule zu absolvieren: M.184.4441 Methods of Economic Analyses (10 LP), M.184.4479 Econometrics (10 LP). Die Masterarbeit ist ebenfalls ein Pflichtmodul.

4. Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Management Information Systems setzen sich wie folgt zusammen:

- 30 Leistungspunkte Wirtschaftswissenschaften
- 30 Leistungspunkte Individual Study or Research
- 20 Leistungspunkte Wirtschaftsinformatik
- 10 Leistungspunkte Methoden
- 30 Leistungspunkte Masterarbeit

Die Masterarbeit ist ein Pflichtmodul.

5. Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Wirtschaftsinformatik setzen sich wie folgt zusammen:

- 40 Leistungspunkte Informatik
- 30 Leistungspunkte Wirtschaftswissenschaften
- 20 Leistungspunkte Wirtschaftsinformatik
- 30 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereiches Wirtschaftsinformatik als Pflichtmodule zu absolvieren: Kleines Informatikmodul I, II und III (jeweils 8 LP), großes Informatikmodul I (8 LP) und II (4 LP) und ein Seminar in Informatik (4 LP). Die Masterarbeit ist ebenfalls ein Pflichtmodul.

6. Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Wirtschaftspädagogik setzen sich wie folgt zusammen:

- 37 Leistungspunkte Wirtschaftspädagogik
- 30 Leistungspunkte Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre
- 25 Leistungspunkte Forschungssemester
- 10 Leistungspunkte Wahlmodule
- 18 Leistungspunkte Masterarbeit

Dabei sind von den Studierenden die Module des Bereichs Wirtschaftspädagogik als Pflichtmodule zu absolvieren: M.184.4519 Berufspädagogische Gestaltung der Berufsbildung (5 LP), M.184.4524 Fachdidaktik (7 LP), M.184.4525 Begleitstudium (2 LP), M.184.4526 Entwicklung und Lernen I (6 LP) und M.184.4527 Entwicklung und Lernen II (5 LP) und M.184.4594 Kolloquium (7 LP). Das Modul M.184.4534 Forschungsstudium (25 LP) sowie die Masterarbeit sind ebenfalls Pflichtmodule.

7. Die 120 Leistungspunkte im Studiengang Wirtschaftspädagogik-Lehramt an Berufskollegs setzen sich wie folgt zusammen:

- 27 Leistungspunkte Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der großen beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, davon 7 Leistungspunkte fachdidaktische Anteile
- 27 Leistungspunkte Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der kleinen beruflichen Fachrichtung, davon 7 Leistungspunkte fachdidaktische Anteile
- 25 Leistungspunkte Praxissemester
- 23 Leistungspunkte Bildungswissenschaften
- 18 Leistungspunkte Masterarbeit

Es ist die große berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften und eine der folgenden kleinen beruflichen Fachrichtungen zu wählen:

- a) Wirtschaftsinformatik oder
- b) Sektorales Management (mit den Profilen: Verwaltung und Rechtswesen; Medien; Gesundheitsökonomie; Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie) oder
- c) Produktion, Logistik, Absatz (mit den Profilen: Produktionswirtschaft; Verkehr und Logistik; Marketing/Handel) oder
- d) Finanz- und Rechnungswesen (mit den Profilen: Steuerung und Dokumentation; Finanzdienstleistungen; Steuern).

Dabei sind von den Studierenden folgende Pflichtmodule zu absolvieren: im Bereich Bildungswissenschaften die Module M.184.4519 Berufspädagogische Gestaltung der Berufsbildung (5 LP), M.184.4526 Entwicklung und Lernen I (6 LP), M.184.4527 Entwicklung und Lernen II (5 LP)

und M.184.4594 Kolloquium (7 LP); im Bereich Große berufliche Fachrichtung das Modul M.184.4524 Fachdidaktik (7 LP); im Bereich Kleine berufliche Fachrichtung das Modul M.184.4525 Begleitstudium (2 LP); M.184.4535 Praxissemester (25 LP) und die Masterarbeit.“

3. In § 7 Absatz 2 wird Satz 6 durch folgende Sätze ersetzt:

„Zusätzlich werden Studienpläne für jeden Studiengang auf Grundlage dieser Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht. Die Studienpläne beschreiben die Wahlmöglichkeiten von Modulen und die Möglichkeiten der Zuordnung von Modulen. Das Modulhandbuch, der Modulkatalog und die Studienpläne werden auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereitgestellt.“

4. In § 8 Absatz 1 wird Satz 3 ersetzt und ein neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung. In Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen.“

5. In § 10 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„Bei Modulen, die von anderen Fakultäten angeboten werden, kommen bei der Anmeldung zu Prüfungen abweichende Regelungen der jeweiligen Fakultät zur Anwendung, die rechtzeitig vor Beginn der Anmeldephase auf der Homepage der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften veröffentlicht werden“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 Absatz 1 a) wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- b) „Prüfungen aus dem Bereich Informatik können zweimal wiederholt werden.“
- c) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:
„Ist die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich, so gilt die Nichtteilnahme als Rücktritt von dieser Prüfung.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5 und die Wörter „Modulabschlussprüfung- bzw. Modulteilprüfung“ werden durch das Wort „Modulteilprüfung“ ersetzt.

8. In § 19 Absatz 6. werden Satz 1 und 2 wie folgt geändert:

„Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Modulabschlussprüfung. Bei Modulteilprüfungen ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Prüfungsergebnisse der einzelnen Teilprüfungen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Die Regelungen dieser Änderungssatzung zu § 5 Absatz 3 Nr. 3 gelten für die Studierenden des Masterstudiengangs „International Economics and Management“, die ab dem Sommersemester 2014 erstmalig in diesen Studiengang an der Universität Paderborn eingeschrieben worden sind. Studierende dieses Studiengangs, die bis zum Wintersemester 2013/2014 erstmalig eingeschrieben worden sind und nach der Prüfungsordnung vom 27. September 2012 (AM.Uni.Pb. 43/12) studieren, können auf Antrag beim Zentralen Prüfungssekretariat in die neue Studienstruktur nach dieser Änderungssatzung wechseln.

Artikel III

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. April 2014 in Kraft.
2. Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts-wissenschaften vom 16. Oktober 2013 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 23. Oktober 2013.

Paderborn, den 28. Oktober 2013

Der Präsident
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch